



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser beanstandete den Kommentar „Subjektiv unsicher“, erschienen auf Seite 2 der Ausgabe der „Tiroler Tageszeitung“ vom 19.05.2014, sowie den Artikel „Überparteiliche Plattform soll Polizei unterstützen“, erschienen auf Seite 4 derselben Ausgabe.

Im Kommentar „Subjektiv unsicher“ beschäftigt sich der Autor damit, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der in Innsbruck lebenden Menschen durch die „Nordafrikaner-Szene“, illegale Prostitution und das organisierte Bettlerwesen immer mehr beeinträchtigt werde. Die Polizei sei machtlos und könne nur Symptome bekämpfen, da die Ursachen außerhalb ihres Wirkungsbereichs liegen. Daher müsse sich die Politik damit befassen.

Im Artikel „Überparteiliche Plattform soll Polizei unterstützen“ beschäftigt sich derselbe Autor ebenso mit der „Nordafrikaner-Szene“, mit illegaler Prostitution und dem organisierten Bettlerwesen. Unter Berufung auf Politiker berichtet er, dass die Polizei alles ihr Mögliche tue, die Situation aber langsam eskaliere und viele Leute Angst hätten. Da alle Versuche, die Probleme zu lösen, gescheitert seien, sei nun die Bildung einer überparteilichen Plattform vorgeschlagen worden, um abseits der Parteipolitik über Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Der Mitteilende kritisiert, dass beide Beiträge unreflektierte Pauschalierungen, Rassismen und unüberprüft übernommene Behauptungen enthalten und deshalb gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) verstießen.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält fest, dass Kommentar und Artikel sich inhaltlich nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Viele Inhalte des Kommentars gehen auf Aussagen der im Artikel zitierten Politiker

zurück. Nach Ansicht des Senats sind sowohl die Aussagen in dem Kommentar als auch jene im Artikel aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden; sie sind von der Meinungsfreiheit abgedeckt. Journalistinnen und Journalisten können auch Meinungen vertreten, die nicht von allen geteilt werden.

Kritisch betrachtet der Senat lediglich die Verwendung des Begriffs „Nordafrikaner-Szene“ quasi als Synonym für die Innsbrucker Drogenszene oder zumindest einem Teil davon. Dadurch könnte der Eindruck erweckt werden, dass alle Nordafrikaner in illegale Drogengeschäfte verwickelt beziehungsweise kriminell seien.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Autor zumindest im Artikel von einer „Handvoll Krimineller“ spricht. Durch diese Formulierung wird deutlich, dass es sich nur um einen kleinen Personenkreis handelt. Vor diesem Hintergrund geht der Senat hier nicht von einer Pauschalverdächtigung oder Diskriminierung von Nordafrikanern aus.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
01.07.2014